

**S t a t u t e n**

der

**Schweizer Baumuster-Centrale Genossenschaft in Zürich**

Genehmigt durch

die Generalversammlung vom 23. April 2015

(Statutenrevision)

# Statuten

## der Schweizer Baumuster-Centrale Genossenschaft in Zürich

---

### I. Firma, Sitz und Zweck der Genossenschaft

#### § 1.

Unter der Firma Schweizer Baumuster-Centrale Genossenschaft besteht nach Massgabe dieser Statuten und des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes eine Genossenschaft von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Zürich.

#### § 2.

Die Genossenschaft wurde 1935 von Mitgliedern des Bundes Schweizer Architekten (B.S.A.) gegründet zu dem Zweck, der schweizerischen Bauwirtschaft und den Bestrebungen der Planer dadurch zu dienen, dass sie ständige Baumaterial- und Baumuster-Ausstellungen betreibt.

Sie bietet verschiedene Dienstleistungen rund um das Bauwesen an.

### II. Grundkapital, Haftung

#### § 3.

Das Grundkapital besteht aus Anteilscheinen von nominell CHF 31, die auf den Namen der Mitglieder lauten und bar einzuzahlen sind.

Jedes Genossenschaftsmitglied hat mindestens 6 Anteilscheine zu zeichnen. Die Zeichnung von maximal 645 Anteilscheinen durch ein Genossenschaftsmitglied ist zulässig.

Die Übertragung von Anteilscheinen ist ausgeschlossen.

#### § 4.

Die Anteilscheine sind vom Präsidenten und von einem weiteren Mitglied der Verwaltung zu unterzeichnen.

#### § 5.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jegliche Haftung und Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

### III. Mitgliedschaft

#### 1. Erwerb, Übertragbarkeit

##### § 6.

Die Mitgliedschaft kann im Allgemeinen von Architekten und Baufachleuten erworben werden, die sich um die Belange der Schweizer Bauwirtschaft bemühen. Hersteller und Handelsgesellschaften von Bauprodukten, juristische Personen sowie Vereine und weitere Organisationen aus dem Bauwesen können ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden. Juristische Personen oder Handelsgesellschaften können nicht als Mitglied der Verwaltung gewählt werden.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der Verwaltung. Die Verwaltung entscheidet über die Beitrittsgesuche nach freiem Ermessen. Sie kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

##### § 7.

Die Mitgliedschaft kann in keinem Fall übertragen werden.

#### 2. Verlust

##### § 8.

Der Austritt aus der Genossenschaft kann auf Grund einer schriftlichen Erklärung und unter Beachtung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist auf jedes Quartalsende erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines Genossenschafters.

Die Verwaltung ist zuständig, einzelne Genossenschafter auszuschliessen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von drei Monaten die Anrufung des Richters offen sowie das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten der Genossenschaft zu richten. Der Ausschluss tritt unter Vorbehalt des Beschlusses der Generalversammlung sofort in Kraft.

#### 3. Folgen des Ausscheidens

##### § 9.

Ausscheidende Genossenschaftsmitglieder oder deren Rechtsnachfolger erhalten gegen Rückgabe ihrer Anteilscheine eine Abfindung, die von der Verwaltung endgültig festgesetzt wird. Die Abfindungssumme bemisst sich grundsätzlich nach dem wirklichen Wert der Anteilscheine, darf aber deren Nennwert in keinem Falle übersteigen. Der wirkliche Wert wird auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens mit Ausschluss der Reserven berechnet.

Die Auszahlung der Abfindungssumme erfolgt nach Genehmigung der massgebenden Bilanz durch die hierfür zuständige ordentliche Generalversammlung.

Falls die Finanzlage der Genossenschaft es erfordert, ist die Verwaltung berechtigt, die Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen eines im Sinne von § 8 austretenden Mitglieds bis auf die Dauer von 3 Jahren hinauszuschieben.

Der Genossenschaft steht für allfällige Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht zur Verrechnung zu.

#### **IV. Organisation der Genossenschaft**

##### § 10.

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Die Verwaltung
- C. Die gegebenenfalls von der Generalversammlung gewählte Revisionsstelle

##### A. Die Generalversammlung

##### § 11.

Die Generalversammlung der Genossenschaft ist das oberste Organ der Genossenschaft. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Verwaltung sowie der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Geschäftsberichts und des Berichts der Revisionsstelle sowie die Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
4. Entlastung der Verwaltung und der Geschäftsleitung;
5. Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung sowie von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
6. Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse der Verwaltung;
7. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge der Verwaltung.

##### 1. Einberufung

##### § 12.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an einem von der Verwaltung zu bestimmenden Ort in der Schweiz statt. Sie wird durch die Verwaltung einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung einberufen oder durch die Revisionsstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss ausser-

dem einberufen werden, wenn dies von einem Verwaltungsmitglied oder von mindestens drei Genossenschaffern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird.

### § 13.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Bei Abänderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen anzugeben.

Die Verwaltung ist verpflichtet, Anträge von Genossenschaffern, die ihr mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht worden sind, auf die Traktandenliste zu bringen und der Generalversammlung vorzulegen.

### § 14.

Über Gegenstände, die nicht in der in § 13 vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Wenn und solange alle Genossenschaffter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

### § 15.

Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung, die über die Abnahme der Jahresrechnung zu entscheiden hat, ist die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht der Revisionsstelle zur Einsichtnahme der Genossenschaffter am Sitze der Genossenschaft aufzulegen.

## 2. Stimmrecht

### § 16.

Jeder Genossenschaffter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Bei der Ausübung seines Stimmrechtes in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschaffter durch einen anderen Genossenschaffter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschaffter vertreten. Ferner ist die Vertretung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen zulässig. Zur Vertretung ist stets eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Ist an der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so kann deren Stimmrecht ausschliesslich durch ihre ordentlichen Vertreter ausgeübt werden. Vorbehalten bleibt die Vertretung durch einen anderen Genossenschaffter.

### 3. Beschlussfassung

#### § 17.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen soweit das Gesetz (Art. 889 und 914 Ziff. 11 OR betr. die Einführung der persönlichen Haftung und Nachschusspflicht der Genossenschafter) und die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung und Fusion können überdies nur in einer Generalversammlung gefasst werden, in der mindestens zwei Drittel sämtlicher Stimmrechte vertreten sind. Wenn in einer ersten Generalversammlung nicht zwei Drittel sämtlicher Stimmrechte vertreten sind, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, in der die genannten Beschlüsse gefasst werden können, auch wenn nur ein Drittel sämtlicher Stimmrechte vertreten sind.

Die zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

#### § 18.

Die Generalversammlung beschliesst jeweils, ob die Abstimmungen und Wahlen offen oder geheim zu erfolgen haben.

Der Vorsitzende stimmt mit. Im Falle von Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

### 4. Leitung, Protokoll

#### § 19.

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident der Verwaltung, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Sind sämtliche Mitglieder der Verwaltung verhindert, so wählt die Generalversammlung den Vorsitzenden aus ihrem Kreise.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer, der nicht Genossenschafter zu sein braucht. Der oder die Stimmzähler werden von der Versammlung aus der Zahl der anwesenden Genossenschafter durch offenes Handmehr gewählt.

#### § 20.

Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und von dem oder den Stimmzählern zu unterzeichnen ist.

### B. Die Verwaltung

#### 1. Befugnisse, Aufgaben

#### § 21.

Die Verwaltung ist befugt, im Rahmen des Genossenschaftszwecks über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversamm-

lung oder anderen Genossenschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen.

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Mitglieder der Verwaltung oder Dritte, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen, zu übertragen.

## § 22.

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.

Sie ist besonders verpflichtet:

1. Die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
2. Die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass ihre Protokolle und diejenigen der Generalversammlung sowie die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt werden, und dass die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet werden.

## § 23.

Die Genossenschaft kann in jedem Fall nur durch Kollektivunterschrift von zwei zur Vertretung befugten Personen rechtsgültig verpflichtet werden.

## 2. Zusammensetzung, Wählbarkeit

## § 24.

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltung beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so führen die verbleibenden Mitglieder die Verwaltung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung weiter. Findet eine Ersatzwahl statt, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des ausgeschiedenen ein.

### 3. Einberufung

#### § 25.

Die Einberufung veranlasst der Präsident, bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied. Die Einladung hat immer dann zu erfolgen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn dies von einem Mitglied der Verwaltung verlangt wird.

#### § 26.

Mitglieder der Verwaltung, die verhindert sind, einer Sitzung beizuwohnen, können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Zur Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten, und wenn dieser keinen Vertreter bezeichnet hat, ernennt die Verwaltung den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

### 4. Beschlussfassung

#### § 27.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer amtierenden Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit relativer Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichtscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten oder von dem die Verhandlung leitenden Verwaltungsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden in der Regel durch den Geschäftsleiter abgefasst.

### 5. Entschädigung

#### § 28.

Die Mitglieder der Verwaltung erhalten eine von der Verwaltung festzusetzende, vom Geschäftsergebnis der Genossenschaft unabhängige Entschädigung.

### C. Die Revisionsstelle

#### § 29.

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschaftler zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.



Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach § 11 Ziff. 3 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

## **V. Rechnungswesen und Verwendung des Gewinns**

### § 30.

Das Geschäftsjahr wird durch die Verwaltung festgelegt.

### § 31.

Die Bilanz ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen, wobei die Verwaltung vor der Festsetzung des Reinertrages die ihr als angezeigt erscheinenden Rückstellungen vornehmen kann.

### § 32.

Soweit der Reinertrag in anderer Weise als zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens verwendet wird, ist von dem in anderer Weise verwendeten Betrag jährlich ein Zwanzigstel einem Reservefonds zuzuweisen. Diese Zuweisung hat so lange zu erfolgen, bis der Reservefonds einen Fünftel des Genossenschaftskapitals ausmacht.

Soweit der gesetzliche Reservefonds die Hälfte des Genossenschaftskapitals nicht übersteigt, darf er nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsgangs die Erreichung des Genossenschaftszwecks sicherzustellen.

### § 33.

Von dem nach Speisung des gesetzlichen Reservefonds verbleibenden Reinertrag wird auf den Nennwert der Anteilscheine ein den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen ohne besondere Sicherheiten nicht übersteigenden Zins von höchstens 6 % ausgerichtet.

Die Abänderung oder Aufhebung dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Genossenschafter.

Der Rest des Reinertrages fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

## **VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft**

### § 34.

Die Auflösung der Genossenschaft kann nach den Bestimmungen dieser Statuten jederzeit von der Generalversammlung beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch die im Amt befindliche Verwaltung, sofern die Generalversammlung nicht anders beschliesst.

### § 35.

Nach erfolgter Durchführung der Liquidation wird an die zur Zeit des Auflösungsbeschlusses noch vorhandenen Genossenschafter aus dem reinen Liquidationsergebnis der Nennwert ihrer Anteilscheine zurückbezahlt.

Ein allfälliger Überschuss fällt zu Eigentum an den Bund Schweizer Architekten - BSA, der darüber für seine Zwecke verfügt.

## **VII. Bekanntmachungen, Mitteilungen und Inkraftsetzung**

### § 36.

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Die Mitteilungen der Verwaltung an die Genossenschafter erfolgen per Email.

Die gegenwärtigen Statuten ersetzen diejenigen vom 9. April 2014.

Zürich, 23. April 2015

Der Präsident:

Der Stimmenzähler:



Felix Egger



Daniel Küchler